



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	14.03.2013	Vorlage:			02/01/13
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 3 b:	10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in den Städten Iserlohn (Ortsteil Griesenbrauck) und Hemer (Ortsteil Landhausen); Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und teilw. Aufhebung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie Ergänzung des Ziels 31 um Abs. 3 <ul style="list-style-type: none">• Aufstellungsbeschluss				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbeschäftigte Dietz Regierungsbeschäftigter Lieske				

Beschluss:

Der Regionalrat lehnt bei 1 Enthaltung mit 6 Ja-Stimmen zu 7 Nein-Stimmen den folgenden geänderten Beschlussvorschlag ab.

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in den Städten Iserlohn und Hemer zur Kenntnis.
2. Die Erläuterungen zu Ziel 31 Abs. 3, S.80 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg werden um einen neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt:
Auf Grund der besonderen Gegebenheiten und der örtlichen Grundwassersituation ist bei der Erweiterung des Steinbruchs Iserlohn-Griesenbrauck auf eine weitere Beeinträchtigung des Grundwassers zu achten. Dafür empfiehlt sich beispielsweise ein laufendes Grundwassermonitoring während der Sumpfungphase.

3. Den Anregungen des Märkischen Kreises, des Landesbüros der Naturschutzverbände, der Stadt Hemer und der Stadt Iserlohn, über die keine Einigkeit erzielt wurde, wird nicht gefolgt.
4. Die 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in den Städten Iserlohn und Hemer wird entsprechend der **Anlagen 2** und **3** aufgestellt.



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	14.03.2013	Vorlage:			02/01/13
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 3 b:	<p>10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in den Städten Iserlohn (Ortsteil Griesenbrauck) und Hemer (Ortsteil Landhausen);</p> <p>Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und teilw. Aufhebung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie Ergänzung des Ziels 31 um Abs. 3</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufstellungsbeschluss				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbeschäftigte Dietz Regierungsbeschäftigter Lieske				

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Regionalplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in den Städten Iserlohn und Hemer zur Kenntnis.
2. Den Anregungen des Märkischen Kreises, des Landesbüros der Naturschutzverbände, der Stadt Hemer und der Stadt Iserlohn, über die keine Einigkeit erzielt wurde, wird nicht gefolgt.
3. Die 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in den Städten Iserlohn und Hemer wird entsprechend der **Anlagen 2 und 3** aufgestellt.

1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Gegenstand des vorliegenden 10. Änderungsverfahrens des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen ist die beabsichtigte Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Bereich des bestehenden Steinbruchs Iserlohn-Griesenbrauck. Außerdem erfolgt eine dafür notwendige Umwandlung von Waldflächen in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie die teilweise Aufhebung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Des Weiteren wird das Ziel 31 um den Absatz 3 ergänzt, um den im nachfolgenden Fachplanungsverfahren zu lösenden Nutzungskonflikt zwischen Deponie und Steinbruch zu unterstreichen.

Für nähere Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Regionalplanänderung wird auf die Vorlage 21/02/11 zum Erarbeitungsbeschluss verwiesen.

2 Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat Arnsberg hat gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) in seiner Sitzung am 27.03.2012 beschlossen, das Verfahren zur 10. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in den Städten Iserlohn und Hemer einzuleiten (vgl. Vorlage 21/02/11).

Bis zu diesem Zeitpunkt war der Erarbeitungsbeschluss bereits zweimal von der Tagesordnung der Regionalratssitzung abgesetzt worden (Sitzungen vom 09.06.2011 und 29.09.2011). Grund dafür waren jeweils offene Fragen der Regionalratsmitglieder, die mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.03.2012 und 26.03.2012 beantwortet wurden.

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 14 vom 07.04.2012 wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 23.04.2012 bis zum 25.06.2012 bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Märkischen Kreis öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Auch wenn die Einwendungen der Öffentlichkeit nicht mit dieser erörtert werden, hat sich die Regionalplanungsbehörde damit auseinanderzusetzen und sie dem Regionalrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind 275 Stellungnahmen eingegangen, die wie folgt gruppiert werden können:

2.2.1 Stellungnahmen für eine BSAB-Darstellung

271 von 275 Stellungnahmen sprechen sich für die Regionalplanänderung aus, darunter ist eine Unterschriftenliste mit 249 befürwortenden Unterschriften. Die Gründe für die Darstellung des Abgrabungsbereiches zielen im Wesentlichen auf die lokale wirtschaftliche Bedeutung des Steinbruchs. Als Argumente werden genannt:

- Die Steinbrucherweiterung trägt zum Erhalt des Unternehmens bei und sichert damit Arbeitsplätze und Gewerbesteuerereinnahmen.
- Der Rohstoff in dem Steinbruch hat eine gute Qualität und sichert die ortsnahe Verfügbarkeit.
- Nach Beendigung des Gesteinsabbaus entstehen neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die Regionalplanungsbehörde nimmt dazu wie folgt Stellung:

Auf der Ebene der Regionalplanung spielen die wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Unternehmers keine Rolle. Vielmehr ist die Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an einem Rohstoff – hier der Kulmplattenkalk – primärer Anlass für die Darstellung des BSAB im Regionalplan. Die in den Stellungnahmen genannten positiven wirtschaftlichen Effekte vor Ort und die möglicherweise positiven Einflüsse auf Flora und Fauna sind von nachrangigem Interesse.

Gemäß Ziel C.IV.2.3 des LEP sind die Rohstofflagerstätten möglichst vollständig auszubeuten, um einen nachhaltigen Umgang mit den begrenzten Rohstoffvorräten und einen sparsamen Verbrauch von Fläche sicherzustellen. Daher wird die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs einem Neuaufschluss an anderer Stelle vorgezogen. Durch den Gesteinsabbau entsteht ein neuer Lebensraum, der sich von dem bisher vorhandenen unterscheidet. Die Entwicklung des aufgelassenen Steinbruchs nach Beendigung des Abbaus in einen wertvollen Naturraum ist im Folgenutzungskonzept im Rahmen der nachfolgenden Fachplanung festzulegen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

2.2.2 Stellungnahmen gegen eine BSAB-Darstellung

Vier von 275 Stellungnahmen sprechen sich gegen die regionalplanerische Darstellung des Steinbruchs Griesenbrauck aus. Der Fokus liegt hier auf dem möglichen Gefährdungspotential für die benachbarte Deponie und für das Grund- und Oberflächenwasser. Als Argumente werden angeführt:

- Die Auswirkungen der Sprengerschütterungen auf die Deponie und damit eine mögliche Gefährdung der Umwelt/des Grundwassers sind nicht abschließend geklärt.

- Es bestehen juristische Bedenken gegen die Regionalplanänderung und die Verlagerung der abschließenden Konfliktbewältigung auf die Genehmigungsebene des Märkischen Kreises.
- Der grundsätzliche Bedarf am Rohstoff Kulmplattenkalk wird in Frage gestellt.

Die Regionalplanungsbehörde nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die genannten Argumente sind in ähnlicher Form von einigen beteiligten öffentlichen Stellen vorgetragen worden und wurden mit diesen erörtert. Alle drei Kernargumente finden sich in den nicht einvernehmlich erörterten Anregungen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wieder. Diese werden im Kapitel 3 ausführlich dargelegt, so dass – um eine Wiederholung zu vermeiden – auf eine Erläuterung an dieser Stelle verzichtet werden kann.

2.3 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG wurden mit Schreiben vom 30.03.2012 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 4 zur Vorlage 21/02/11) zur Stellungnahme bis zum 10.07.2012 aufgefordert.

Insgesamt waren 53 Stellen zu beteiligen; von 30 Beteiligten gab es Rückmeldungen.

2.3.1 Stellungnahmen ohne zu berücksichtigende Anregungen

18 der 30 eingegangenen Stellungnahmen enthielten ausdrücklich keine Anregungen. Die Beteiligten erklärten, dass ihre Belange durch die vorgesehene Regionalplanänderung nicht (negativ) berührt seien.

2.3.2 Stellungnahmen mit zu berücksichtigenden Anregungen

12 der 30 eingegangenen Stellungnahmen enthielten zu berücksichtigende Anregungen. Die Stellungnahmen wurden in 42 Einzelanregungen aufgebrochen (vgl. **Anlage 1**).

2.4 Umgang mit den Einwendungen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, Erörterung

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG wurden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mit diesen am 08.11.2012 erörtert. Ziel der Erörterung war es, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen.

Im Termin konnte für 19 der 42 vorgebrachten Einzelanregungen Einvernehmen erzielt werden. Für die verbleibenden 23 Einzelanregungen (vier Einzelanregungen des Märkischen Kreises, 17 Einzelanregungen der Naturschutzverbände, jeweils eine Einzelanregung der Städte Iserlohn und Hemer) wurde kein Einvernehmen erzielt. Die Argumente gegen die Regionalplanänderung dieser vier Beteiligten lassen sich im Kern auf sechs Themen zusammenfassen:

- Forderung nach einer abschließenden Klärung der Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf die Deponie bereits im Regionalplanverfahren und juristische Bedenken gegen das Vorgehen der Bezirksregierung
- Forderung nach abschließender Klärung der Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer bereits im Regionalplanverfahren
- Forderung nach einer höheren Gewichtung der öffentlichen Belange (v. a. Schutz der Bevölkerung)
- Zweifel an der Verlässlichkeit der vorliegenden Gutachten, die widersprüchliche Aussagen enthielten und demnach auch zu anders lautenden Schlüssen hätten führen können
- Zweifel am Rohstoffbedarf und somit der Notwendigkeit einer Steinbrucherweiterung
- Verlust von wertvollen naturräumlichen Elementen (Kalkkuppe „Rachmerge“, „Streipen“)

3 Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

3.1 Abschließende Klärung der Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf die Deponie im Regionalplanänderungsverfahren (MK 01, 02, 03, Hemer 02, NSV 02, 03 und 13)

Das Heranrücken der möglichen Steinbrucherweiterung an die stillgelegte Deponie des Ruhrverbandes ist der Dreh- und Angelpunkt dieses Regionalplanänderungsverfahrens. Obwohl – neben der Größe des Abgrabungsbereiches – die Auseinandersetzung mit diesem Raumnutzungskonflikt der Anlass für das Regionalplanänderungsverfahren ist, entziehen sich die sich ergebenden Detailfragen (z. B. die Auswirkungen der Sprengerschütterungen auf den Deponiekörper) der regionalplanerischen Entscheidungskompetenz.

Dies zieht der Märkische Kreis aber in Zweifel und bekräftigt seine Auffassung, dass er als Fachplanungsbehörde keine Handhabung habe, die Steinbrucherweiterung zu versagen, sobald der BSAB im Regionalplan dargestellt sei.

Die Rechtslage ist jedoch eine andere:

Aufgabe der Regionalplanung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und eventuell auftretende Konflikte ihrer Planungsebene entsprechend auszugleichen. Die Regionalplanung strukturiert sozusagen den Raum in rahmensetzender Weise vor, während die nachfolgenden Fachplanungsverfahren abschließend und verbindlich über die Zulassungsfähigkeit bzw. die Zulassungsbedingungen konkreter Projekte entscheiden.

So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil¹ vom 16.03.2006 ausgeführt:

„Dabei ist sie (Anmerk.: die Raumordnung) jedoch auf den Kompetenzbereich der überfachlichen und überörtlichen Planung beschränkt. Sie darf (ohne spezielle gesetzliche Ermächtigung) nicht an die Stelle der Fachplanung treten und deren Aufgaben übernehmen. Den Fachplanungsträgern muss zur Erfüllung der ihnen eingeräumten Planungsbefugnis ein ausreichender Planungsspielraum verbleiben.“

Deshalb ist im Rahmen dieses Regionalplanänderungsverfahrens lediglich zu klären, ob die geplante Erweiterung des Steinbruchs aus raumordnerischer Sicht aufgrund der räumlichen Nähe zur Klärschlammdeponie grundsätzlich möglich ist. Nicht Gegenstand der Regionalplanung ist es dagegen, detaillierte, auf den Fachgesetzen beruhende Zulassungsregelungen zu treffen, die ein nachfolgendes Fachplanungsverfahren überflüssig machen.

Die Darstellung eines BSAB im Regionalplan ist somit nur eine, wenn auch notwendige Voraussetzung für eine sich anschließende Fachplanung, in deren Verlauf differenzierte Untersuchungen und Analysen zur Genehmigungsfähigkeit durchgeführt werden müssen.

Der Bezirksregierung ist es sehr wohl bewusst, dass die Nähe vom Steinbruch zur Deponie zu Konflikten führen kann. Zumindest unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist laut den vorliegenden Gutachten eine Koexistenz jedoch möglich und der Raumnutzungskonflikt auf der Betrachtungsebene der Regionalplanung somit gelöst. Unter welchen fachplanerischen Voraussetzungen diese Vereinbarkeit im Detail gegeben sein wird, hat das Fachplanungsverfahren zu klären.

Durch das Ziel 31 Abs. 3 wird verdeutlicht, dass die endgültige Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Steinbrucherweiterung im Fachplanungsverfahren fallen muss. Alles Weitere übersteigt den Kompetenzrahmen der Regionalplanung und ist rechtlich nicht zulässig.

Die Zielformulierung wurde im Laufe des Erarbeitungsverfahrens einer redaktionellen Änderung unterzogen. Im Satz

„Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs bei Iserlohn-Griesenbrauck innerhalb des dargestellten BSAB ist nur dann zulässig, wenn die Gefährdung der angrenzenden Klär- und Industrieschlammdeponie ausgeschlossen ist.“

¹ BVerwG-Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1001/04, Rdnr. 60

wurde das Wort „zulässig“ durch „möglich“ ersetzt. Diese Änderung war notwendig, um den Anforderungen an die Zielformulierungen im Regionalplan gerecht zu werden, an der inhaltlichen Aussage ändert sich dadurch nichts. Daher kann der Einwand der Stadt Hemer, dies sei eine inhaltliche Änderung, zurückgewiesen werden.

3.2 Abschließende Klärung der Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer im Regionalplanänderungsverfahren (MK 04, NSV 09, 10, 11 und 12)

Die mögliche Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer hängt eng mit der Frage der Beeinträchtigung der Deponie zusammen, geht jedoch auch darüber hinaus. In Bezug auf die Forderung nach der abschließenden Klärung auf der Ebene der Regionalplanung gilt das unter Punkt 3.1 Gesagte.

Die Naturschutzverbände führen darüber hinaus an, dass der Steinbruchbetreiber im Falle einer Erweiterungsgenehmigung davor bewahrt werden müsse, als Zustandsstörer für etwaige Kosten aufkommen zu müssen.

Inwiefern es zu einer verstärkten Mobilisierung von Schadstoffen durch den zukünftigen Abbaubetrieb im Erweiterungsbereich kommt, kann in dem hier vorliegenden Verfahren nicht abschließend geklärt werden. Der Einwand der Naturschutzverbände hat daher für dieses Verfahren keine entscheidende Relevanz.

3.3 Höhere Gewichtung der öffentlichen Belange (z. T. Iserlohn 01, NSV 04 und 14)

Die Forderung nach einer höheren Gewichtung öffentlicher Belange meint insbesondere den Schutz der Wohnbevölkerung und den Arten-, Natur-, Boden- und Wasserschutz.

Aufgabe der Regionalplanung ist jedoch auch die Schaffung der raumordnerischen Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen. Da diese Rohstoffe ortsgebunden sind, wird dem ebenfalls öffentlichen Belang der Rohstoffversorgung in diesem Verfahren der Vorrang gegeben. Auf der Ebene der Regionalplanung ist durch den nötigen Abstand zur Ortslage sowie dem Ziel 31 Abs. 3 dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie den naturschutzfachlichen Aspekten hinreichend Rechnung getragen worden. Die Einhaltung der fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist im Fachplanungsverfahren zu prüfen.

3.4 Berücksichtigung der widersprüchlichen Gutachten (NSV 05, 06 und 07)

Um eine mögliche Gefährdung bzw. Störung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch die Steinbrucherweiterung auszuschließen, wurde im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens ein von der Fa. Wilhelm Weber GmbH & Co. KG/Fa. Hülskens als Träger des Vorhabens beauftragtes umfassendes hydrogeologisches Gutachten [Dr. Rautenstrauch:

Grundwasserchemismus im Umfeld der Ost-Erweiterung (27.10.2010), numerisches Grundwassermodell (28.01.2011), Addendum zur hydrogeologischen Begutachtung (25.03.2011)] erarbeitet. Dieses kommt u. a. zu dem Schluss, dass, wenn das Sumpfungswasser des Erweiterungsbereiches oder/und das Wasser des volllaufenden Altsteinbruchs nach Aufbringung der Deponieoberflächenabdichtung möglicherweise durch deponiebürtige Schadstoffe belastet werden sollte/sollten, dann durch entsprechende hydraulische Fassung und Behandlung eine Abreinigung und Entfernung der Schadstoffe erfolgen könne. Sollten im Rahmen des vorgesehenen Monitorings keine derartigen Schadstoffzuflüsse festgestellt werden, wird im Gutachten des Vorhabenträgers ein Absetzbecken und ein Leichtflüssigkeitsabscheider für ausreichend erachtet.

Anders sieht dieses die gutachterliche Stellungnahme des Ruhrverbandes (29.02.2012). Diese gutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass schon jetzt Beeinträchtigungen und Schadstoffeinträge im Caller Bach vorhanden sind, diese jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit in deutlich geringerem Umfang durch die Deponie verursacht werden, als dies im Gutachten des Vorhabenträgers (Dr. Rauthenstrauch, siehe oben) dargelegt wird. Gleiches gilt für die ehemaligen Munitionslagerflächen.

Als andere Schadstoffquellen mit deutlich höherem kausalem Anteil sind nach der gutachterlichen Stellungnahme des Ruhrverbandes der Altbergbau, und geogene Ursachen (u. a. Alaunschiefer etc.) zu nennen.

Die Bezirksregierung nimmt dazu wie folgt Stellung (siehe auch Bericht an die Mitglieder des Regionalrates vom 07.03.2012):

Das Gewässer Caller Bach ist durch Schwermetalle (Zink, Cadmium) vorbelastet. Eine Bewirtschaftung durch den Märkischen Kreis (als untere Wasserbehörde) muss erfolgen, um einerseits den heutigen Zustand nicht weiter zu verschlechtern und andererseits einen guten chemischen Zustand des Caller Baches wieder herzustellen.

Eine unmittelbar erkennbare Korrelation mit einer einzigen Quelle ist bei der Belastung des Sumpfungswassers nicht erkennbar.

Die vorgenannten und weitergehenden Erkenntnisse müssen – unabhängig von diesem Regionalplanänderungsverfahren – deutlich intensiver untersucht und belastbar verifiziert werden.

Die Beurteilung, inwieweit sich die Situation durch die geplante Steinbrucherweiterung verändern wird, geht über die Betrachtungsebene der Regionalplanung hinaus und muss im nachfolgenden Fachplanungsverfahren erfolgen.

3.5 Der Bedarf der Steinbrucherweiterung (z. T. Iserlohn 01, NSV 08 und 15)

Von der Stadt Iserlohn und den Naturschutzverbänden wird der volkswirtschaftliche Bedarf am Rohstoff Kulmplattenkalk, der Voraussetzung für die Darstellung des BSAB ist, bezweifelt. Insbesondere wegen der Vielzahl der weiteren Steinbrüche in Hemer und im Hönnetal, die ebenfalls Material für den Straßenbau gewannen, wird die Notwendigkeit der Erweiterung des Steinabbaus in Iserlohn-Griesenbrauck in Frage gestellt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Erörterungstermin anhand der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes dargelegt, dass im besagten Steinbruch Kulmplattenkalk gewonnen wird, der von geringerer Qualität ist, als die hochreinen Kalkvorkommen im Hönnetal. Die Materialien finden im Straßenbau entsprechend ihrer Qualität und den straßenbautechnischen Anforderungen unterschiedliche Verwendung (Unterbau, Deckschicht etc.). Im Sinne einer (volks-)wirtschaftlichen und zweckgerichteten Rohstoffverwendung, ist der Bedarf für das Material aus dem Steinbruch Griesenbrauck also trotz der benachbarten weiteren Steinbrüche dennoch gegeben. Des Weiteren würde eine Produktionserhöhung in anderen Betrieben dort zu einem vorzeitigem Erweiterungsbedarf führen.

3.6 Verlust von wertvollen naturräumlichen Elementen (NSV 16 und 17)

Die Naturschutzverbände beklagen insbesondere den möglichen Verlust der Kalkkuppe „Rachmerge“ sowie der landschaftsbildprägenden, kulturhistorisch bedeutsamen Ackerbaufläche „Striepen“.

Diese Bedenken werden von der Bezirksregierung zum Teil mitgetragen und finden sich bereits im Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss wieder (vgl. S. 6 der Anlage 3 zur Vorlage 21/02/11). In welchem Umfang diese naturräumlichen Elemente tatsächlich abgegraben werden, lässt sich im Rahmen der regionalplanerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 jedoch nicht festlegen. Eine parzellenscharfe Abgrenzung des Abgrabungsbereiches erfolgt erst im Rahmen des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens; ein Rechtsanspruch auf Rohstoffgewinnung im gesamten dargestellten BSAB besteht nicht. Diese vorgebrachten Bedenken sind dort ebenfalls zu berücksichtigen und finden Eingang in den Feststellungsbeschluss.

4 Abschließende Bewertung der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung schlägt dem Regionalrat vor, die Änderung des Regionalplan-Teilabschnitts zu beschließen und den oben dargelegten Anregungen des Märkischen Kreises, der Naturschutzverbände NRW sowie der Städte Hemer (02) und Iserlohn (01), über die keine Einigkeit erzielt wurde, nicht zu folgen.

5 Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 10. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in den Städten Iserlohn und Hemer der Landesplanungsbehörde zur Anzeige gem. § 19 Abs. 6 LPlG vorgelegt und dort einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

Nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die dadurch rechtskräftige Planänderung gem. § 11 Abs. 2 ROG zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Anlagen:

- 1 Synopse der Anregungen mit Erörterungsergebnissen
- 2 zeichnerische Darstellung
- 3 Ergänzung des Ziels 31 um Absatz 3, redaktionelle Änderungen der Erläuterung
- 4 Zusammenfassende Umwelterklärung

ANLAGEN

Synopse
der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen zur

10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in den Städten Iserlohn und Hemer

Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und teilweise Aufhebung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie Ergänzung des Ziels 31 um Abs. 3

Landesbetrieb Wald und Holz (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Aufgrund der Hochwertigkeit (teilweise ökologisch wertvolle Laubholztaltbestände) und der Größenordnung (ca. 5 ha) der Waldverluste müssen aus forstlicher Sicht Bedenken hervorgebracht werden.</p> <p>Wenn jedoch dem Betrieb keine anderen Alternativen zur Erweiterung zur Verfügung stehen (Ziel 8.111.3.21 LEP), somit eine Waldinanspruchnahme gerechtfertigt wäre, müssten ausreichend Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Als "ausreichender" Ersatz sollte eine Größenordnung von 1:2 (Waldverlust : Ersatz) angesetzt werden. Das gilt sowohl für die Laubholz- (Ersatz durch LH-Erstauforstung), als auch für die Nadelholz- und Kyrillflächen (ökologische Aufwertungen von Waldflächen).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Regionalplanverfahren ist bei konkurrierenden Planungszielen eine Abwägung vorzunehmen. Neben den wichtigen Zielen, die zum nachhaltigen Schutz der Natur beitragen, muss auch der Rohstoffbedarf der heimischen Wirtschaft hinreichend befriedigt werden.</p> <p>Eine Vereinbarkeit zwischen den sich widersprechenden Zielen ist nicht nur auf Iserlohner bzw. Hemeraner Gebiet schwierig. Auch an anderen, möglicherweise als Alternative infrage kommenden Standorten gibt es teilweise massive Konflikte mit anderen Zielen der Raumordnung. Hinzu kommt die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen, die die Auswahl der möglichen Abgrabungsbereiche a priori auf wenige Gebiete beschränkt.</p> <p>Zwar besagt das Ziel B.III.3.22 LEP NRW, dass bei Waldinanspruchnahme in Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 60% ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzunehmen ist, jedoch sollte im Interesse der Erhaltung der landschaftlichen und der biotischen Vielfalt sowie der Erholungseignung ein vertretbares Verhältnis zwischen Waldflächen und anderen Freiraumnutzungen angestrebt werden.</p> <p>Waldinanspruchnahme muss daher nicht zwingend durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden (siehe hierzu auch „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“,</p>	<p>08.11.2012 (Landesbetrieb Wald und Holz):</p> <p>Mit Schreiben vom 30.10.2012 stimmt der Landesbetrieb dem Ausgleichsvorschlag zu.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

	<p>MUNLV 2008). Ein gleichwertiger Ersatz kann auch durch qualitative Verbesserungen (z.B. : Umstockung von Nadel- in Laubwald, Maßnahmen zur Biotopvernetzung) geschaffen werden, wenn der Erhalt des verbleibenden Offenlandes von entsprechend hoher Bedeutung ist.</p> <p>Konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im ggf. nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt. Der Landesbetrieb Wald und Holz wird daher gebeten, seine Forderungen dort erneut anzubringen.</p> <p>s. auch LANUV (02)</p>	
Landesbetrieb Wald und Holz (02)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Umweltbericht, Kap. 2, Zusammenfassung.: Der Satz „Die Waldflächen sind bereits <u>größtenteils</u> durch Kyrill geschädigt.“ soll durch den Satz „Die Waldflächen sind bereits <u>teilweise</u> durch Kyrill geschädigt.“ ersetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierung wird für das weitere Verfahren angepasst.</p>	<p>08.11.2012 (Landesbetrieb Wald und Holz):</p> <p>Mit Schreiben vom 30.10.2012 stimmt der Landesbetrieb dem Ausgleichsvorschlag zu.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
Landesbetrieb Wald und Holz (03)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Begründung, Kap. 3.2: Der Satz „...die erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten sowie der Verlust schutzwürdiger Böden sind hier zu nennen.“ soll durch den Satz „...die erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten sowie der Verlust schutzwürdiger Böden <u>und Waldbereiche</u> sind hier zu</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierung wird für das weitere Verfahren angepasst.</p>	<p>08.11.2012 (Landesbetrieb Wald und Holz):</p> <p>Mit Schreiben vom 30.10.2012 stimmt der Landesbetrieb dem Ausgleichsvorschlag zu.</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

nennen.“ ersetzt werden.		
Landrat des Märkischen Kreises (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf die Deponie müssen im Regionalplanänderungsverfahren geprüft und abschließend bewertet werden. Folgender Punkt muss abschließend geklärt sein: Auswirkungen der Sprengungen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Trotz ihres Planungsmaßstabs von 1:50.000 hat die Regionalplanungsbehörde im Falle dieser Planänderung bereits detaillierte Begutachtungen berücksichtigt. Gerade der sprengtechnischen Beurteilung wurde sehr viel Bedeutung beigemessen. Erst durch den Nachweis, dass unter Einhaltung strenger Sprengvorgaben eine Beschädigung der Deponie-Basisabdichtung praktisch ausgeschlossen werden kann, wurde die Erarbeitung des Regionalplanänderungsverfahrens möglich.</p> <p>Grundlagen der Beurteilung war das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene sprengtechnische Gutachten des Sachverständigen Müller, sowie die nachfolgende Beurteilung durch das LANUV. Grundsätzlich sind demnach Maßnahmen (z.B. durch Unterschreitung der Lademengen je Bohrloch) zur Vermeidung schädlicher Erschütterungseinwirkungen auf den Deponiekörper möglich.</p> <p>Zudem beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde mit der Ergänzung des Ziels 31 um den Absatz 3, dass ein möglicher (ggf. vermehrter) Schadstoffaustrag aus der Deponie <u>aufgrund des Steinbruchbetriebes im Erweiterungsbe-</u> <u>reich ausgeschlossen wird.</u></p>	<p>08.11.2012 (Landrat des Märkischen Kreises):</p> <p>Die Vertreterin des Märkischen Kreises weist darauf hin, dass entgegen der Ausführungen im Ausgleichsvorschlag die vom Märkischen Kreis vorgetragene Bedenken nicht im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren geklärt werden können. Den bestehenden Raumnutzungskonflikt muss der Regionalrat entscheiden.</p> <p>Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass vor einer endgültigen Beschlussfassung des Regionalrates, durch die Regionalplanungsbehörde sichergestellt werden muss, dass keine Grund-/Oberflächenwassergefährdung erfolgt.</p> <p>Der Vertreter der SIHK erklärt, dass die o.g. Punkte sich ausschließlich auf die beantragte Steinbrucherweiterung beziehen dürfen.</p> <p>VERO schließt sich dieser Aussage an.</p> <p>Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass das Ziel 31 Abs. 3 redaktionell angepasst wurde. In Abs. 3 wurde das Wort „zulässig“ durch „möglich“ ersetzt.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

	<p>Weitergehende Anforderungen und Auflagen müssen in einem nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>s. auch Landesbüro der Naturschutzverbände (01) und (13), BM Hemer (02), WW Westfalen (01)</p>	
<p>Landrat des Märkischen Kreises (02)</p>		
<p>Anregung </p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf die Deponie müssen im Regionalplanänderungsverfahren geprüft und abschließend bewertet werden.</p> <p>Folgender Punkt muss abschließend geklärt sein: Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Obwohl der geltende Regionalplan im Änderungsbereich kein regionalplanerisches Ziel „Grundwasser- und Gewässerschutz“ darstellt und trotz des Planungsmaßstabs von 1:50.000 hat die Regionalplanungsbehörde im Falle dieser Planänderung bereits detaillierte hydrogeologische Untersuchungen berücksichtigt.</p> <p>Neben dem Gutachten vom Sachverständigen Dr. Rautenstrauch liegen umfassende Stellungnahmen des Ruhrverbandes (gutachterliche Stellungnahme Dr. Deutsch, Schreiben vom 29.02.2012) und des Märkischen Kreises (Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 16.01.2012), sowie eine zusammenfassende Evaluierung der Abteilung 5 der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.03.2012 vor.</p> <p>Weitergehende Expertisen bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>s. auch Landesbüro der Naturschutzverbände (01), (02) und (09), BM Hemer (02), Ruhrver-</p>	<p>08.11.2012 (Landrat des Märkischen Kreises):</p> <p>Die Vertreterin des Märkischen Kreises weist darauf hin, dass entgegen der Ausführungen im Ausgleichsvorschlag die vom Märkischen Kreis vorgetragene Bedenken nicht im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren geklärt werden können. Den bestehenden Raumnutzungskonflikt muss der Regionalrat entscheiden.</p> <p>Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass vor einer endgültigen Beschlussfassung des Regionalrates, durch die Regionalplanungsbehörde sichergestellt werden muss, dass keine Grund-/Oberflächenwassergefährdung erfolgt.</p> <p>Der Vertreter der SIHK erklärt, dass die o.g. Punkte sich ausschließlich auf die beantragte Steinbrucherweiterung beziehen dürfen.</p> <p>VERO schließt sich dieser Aussage an.</p>

	band (01)	<p>Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass das Ziel 31 Abs. 3 redaktionell angepasst wurde. In Abs. 3 wurde das Wort „zulässig“ durch „möglich“ ersetzt.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
Landrat des Märkischen Kreises (03)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf die Deponie müssen im Regionalplanänderungsverfahren geprüft und abschließend bewertet werden. Folgender Punkt muss abschließend geklärt sein: Einleitungsbedingungen für das Sumpfungswasser in den Caller Bach</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung von Vorgaben für die Einleitung von Sumpfungswasser in einen Vorfluter ist nicht Aufgabe der Regionalplanungsbehörde. Diese Festlegungen müssen im Rahmen eines sich anschließenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens getroffen werden. Dazu sind detaillierte Kenntnisse über die lokalen Gegebenheiten notwendig, die im Planungsmaßstab 1:50.000 i.d.R. nicht erhoben werden. Zudem hängen die Einleitungsbedingungen von den Ergebnissen der kontinuierlichen Gewässerüberwachung (Monitoring) ab. An dieser Stelle sei noch auf die zusammenfassende Evaluierung der Abteilung 5 der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.03.2012 verwiesen, in der schon jetzt ein Handlungsbedarf für die zuständige Bewirtschaftungsbehörde konstatiert wird.</p> <p>s. auch Landesbüro der Naturschutzverbände (01), (02), (10) und (11), Ruhrverband (01)</p>	<p>08.11.2012 (Landrat des Märkischen Kreises):</p> <p>Die Vertreterin des Märkischen Kreises weist darauf hin, dass entgegen der Ausführungen im Ausgleichsvorschlag die vom Märkischen Kreis vorgetragene Bedenken nicht im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren geklärt werden können. Den bestehenden Raumnutzungskonflikt muss der Regionalrat entscheiden.</p> <p>Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass vor einer endgültigen Beschlussfassung des Regionalrates, durch die Regionalplanungsbehörde sichergestellt werden muss, dass keine Grund-/Oberflächenwassergefährdung erfolgt.</p> <p>Der Vertreter der SIHK erklärt, dass die o.g. Punkte sich ausschließlich auf die beantragte Steinbrucherweiterung beziehen dürfen.</p> <p>VERO schließt sich dieser Aussage an.</p> <p>Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass das</p>

		Ziel 31 Abs. 3 redaktionell angepasst wurde. In Abs. 3 wurde das Wort „zulässig“ durch „möglich“ ersetzt. Kein Einvernehmen
Landrat des Märkischen Kreises (04)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Märkische Kreis fordert, dass im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens nachgewiesen wird, dass eine Gefährdung der Grund- und Oberflächengewässer durch die Deponie des Ruhrverbandes ausgeschlossen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht Bestandteil dieses Regionalplanänderungsverfahrens nachzuweisen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwasservorkommens durch die Deponie grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern zu prüfen, ob die Darstellung eines Abgrabungsbereiches mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Der ggf. vorhandene Eintrag von Schadstoffen aufgrund einer unzureichenden Basisabdichtung der benachbarten Deponie, muss von anderer Stelle geprüft und ggf. mit entsprechenden Maßnahmen abgestellt werden. An dieser Stelle sei auf die zusammenfassende Evaluierung der Abteilung 5 der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.03.2012 verwiesen, in der schon jetzt ein Handlungsbedarf für die zuständige Bewirtschaftungsbehörde konstatiert wird. Die Regionalplanungsbehörde hat mit der Ergänzung des Ziels 31 um den Absatz 3 dafür gesorgt, dass ein möglicher (ggf. vermehrter) Schadstoffaustrag aus der Deponie <u>aufgrund des Steinbruchbetriebes im Erweiterungsbe- reich</u> ausgeschlossen wird.	08.11.2012 (Landrat des Märkischen Kreises): Die Vertreterin des Märkischen Kreises weist darauf hin, dass entgegen der Ausführungen im Ausgleichsvorschlag die vom Märkischen Kreis vorgetragene Bedenken nicht im nachfolgenden Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren geklärt werden können. Den bestehenden Raumnutzungskonflikt muss der Regionalrat entscheiden. Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass vor einer endgültigen Beschlussfassung des Regionalrates, durch die Regionalplanungsbehörde sichergestellt werden muss, dass keine Grund-/Oberflächenwassergefährdung erfolgt. Der Vertreter der SIHK erklärt, dass die o.g. Punkte sich ausschließlich auf die beantragte Steinbrucherweiterung beziehen dürfen. VERO schließt sich dieser Aussage an. Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass das Ziel 31 Abs. 3 redaktionell angepasst wurde. In Abs. 3 wurde das Wort „zulässig“ durch „mög-

	s. auch Landesbüro der Naturschutzverbände (02)	lich“ ersetzt. Kein Einvernehmen
Bürgermeister der Stadt Hemer (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Grundsätzlich lehnt die Stadt Hemer zum jetzigen Zeitpunkt eine Erweiterung des Steinbruches ab. Die öffentlichen Belange (Schutzinteressen von Bevölkerung und Natur) seien höher zu bewerten als die betriebswirtschaftlichen Belange.</p> <p>Die entstehenden Belastungen für die Bewohner der Ortschaften Hemer-Landhausen und Iserlohn-Griesenbrauck seien als stark beeinträchtigend zu beurteilen. Es müssten alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Bewohner weitestgehend vor diesen Belastungen zu schützen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht die betriebswirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmer, sondern die Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfes an einem Rohstoff ist für die Regionalplanungsbehörde Anlass, dieses Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen. Dabei werden selbstverständlich die Belange des Umwelt- und Bevölkerungsschutzes in hohem Maße berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich bei diesem Regionalplanänderungsverfahren zudem nicht um ein Genehmigungsverfahren zur Steinbrucherweiterung, in welchem u.a. auch detaillierte Auflagen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt festgelegt werden. Es geht bei der Darstellung eines BSAB im Regionalplan zunächst nur darum, eine mögliche Rohstoffgewinnung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar zu machen. Erst in einem rechtlich nachgeordneten Verfahren (in diesem Fall ein Planfeststellungsverfahren gem. § 31 Abs. 2 WHG) wird über die Zulässigkeit und den Umfang einer Abgrabung sowie über zugehörige Auflagen entschieden. Die Stadt Hemer wird daher gebeten, ihre Forderungen im Verlaufe dieses ggf. anschließenden Verfahrens erneut anzubringen.</p> <p>s. auch LANUV (05), Landesbüro der Natur-</p>	<p>08.11.2012 (Bürgermeister der Stadt Hemer):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>

	schutzverbände (14)	
Bürgermeister der Stadt Hemer (02)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadt Hemer begrüßt zwar die Aufnahme des Ziels 31 (3), dennoch ist sie der Auffassung, dass die Wechselwirkungen zwischen dem Steinbruch und der Deponie bereits im Regionalplanverfahren und nicht erst im Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden sollten.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Trotz ihres Planungsmaßstabs von 1:50.000 hat die Regionalplanungsbehörde im Falle dieser Planänderung bereits detaillierte Begutachtungen berücksichtigt.</p> <p>Gerade der sprengtechnischen Beurteilung wurde sehr viel Bedeutung beigemessen. Erst durch den Nachweis, dass unter Einhaltung strenger Sprengvorgaben eine Beschädigung der Deponie-Basisabdichtung praktisch ausgeschlossen werden kann, wurde die Erarbeitung des Regionalplanänderungsverfahrens möglich.</p> <p>Grundlagen der Beurteilung war das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene sprengtechnische Gutachten des Sachverständigen Müller, sowie die nachfolgende Beurteilung durch das LANUV.</p> <p>Grundsätzlich sind demnach Maßnahmen (z.B. durch Unterschreitung der Lademengen je Bohrloch) zur Vermeidung schädlicher Erschütterungseinwirkungen auf den Deponiekörper möglich.</p> <p>Weitergehende Anforderungen und Auflagen müssen in einem nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>s. auch LR Märkischer Kreis (01) und (02), Landesbüro der Naturschutzverbände (13)</p>	<p>08.11.2012 (Bürgermeister der Stadt Hemer):</p> <p>Der Vertreter der Stadt Hemer sieht in der redaktionellen Änderung des Ziels 31 Abs. 3 (Ersetzung des Wortes „zulässig“ durch das Wort „möglich“) eine inhaltliche Änderung.</p> <p>Des Weiteren schließt er sich den Ausführungen des Märkischen Kreises (MK(01) – (04)) an.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Bürgermeister der Stadt Iserlohn (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadt Iserlohn lehnt eine Erweiterung des Steinbruchs zum jetzigen Zeitpunkt ab. Der vorsorgende Schutz des Grundwassers, die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und die Sicherung vorhandener und der Erholung dienender Freiräume sollten höher eingestuft werden als der (hier im Übrigen nicht nachgewiesene) volkswirtschaftliche Bedarf an Kulk-Plattenkalken und die ausdrücklich erwähnten wirtschaftlichen Interessen der Steinbruchbetreiber, die bei der beabsichtigten Erweiterung im Vordergrund stünden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nicht die wirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmer, sondern die Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfes an einem Rohstoff ist für die Regionalplanungsbehörde Anlass, dieses Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Das gewonnene Material des vor Ort bestehenden Altsteinbruches wird, genau wie die Produkte der im Umkreis liegenden Steinbrüche, am Markt abgesetzt. Keines der betroffenen Unternehmen produziert auf Halde. Daher würde eine Betriebsschließung in Iserlohn-Griesenbrauck zu einer Produktionssteigerung mit entsprechend früher einsetzendem Erweiterungsbedarf an anderer Stelle führen oder möglicherweise einen Neuaufschluss erforderlich machen. Aber auch diese dann notwendigen Regionalplanänderungsverfahren wären ähnlich konfliktbeladen wie das derzeit laufende.</p> <p>Im Übrigen ist das Ziel C.IV.2.3 des LEP zu beachten, wonach jede Lagerstätte möglichst vollständig ausgebeutet werden soll, um einen nachhaltigen Umgang mit den begrenzten Rohstoffvorräten sicherzustellen.</p> <p>Der vorsorgende Schutz des Grundwassers, die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und die Sicherung vorhandener und der Erholung dienender Freiräume sind auch für die Regionalplanung wichtige Grundsätze. Daher wurde zum Einen dem Ziel 31 ein weiterer Absatz hin-</p>	<p>08.11.2012 (Bürgermeister der Stadt Iserlohn):</p> <p>Zu diesem Punkt verweist der Vertreter der Stadt Iserlohn auf die Ausführungen des MK und der NSV zu MK(01) – (04).</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

	<p>zugefügt, zum Anderen werden im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren umfassende Kompensationsvorgaben für den Verlust der oben genannten Freiraumfunktionen auferlegt.</p> <p>s. auch BM Iserlohn (04), Landesbüro der Naturschutzverbände (08) und (15)</p>	
Bürgermeister der Stadt Iserlohn (02)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadt Iserlohn kritisiert, dass die im Umweltbericht genannten, durch den Vorhabenträger beizubringenden Gutachten, nicht Bestandteil der Beteiligungsunterlagen waren. Damit sei eine Prüfung der Aussagen des Umweltberichtes bzgl. des Nutzungskonfliktes Deponie-Gesteinsabbau nicht möglich gewesen.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Prüfung der durch den Vorhabenträger beizubringenden Gutachten wurde im Vorfeld dieses Regionalplanänderungsverfahrens durch die Fachdezernate der Bezirksregierung und durch das LANUV durchgeführt. Gerade für das sprengtechnische Gutachten wurden strenge Maßstäbe angesetzt, um eine Gefährdung der Deponie durch Sprengerschütterungen auszuschließen. Als Ergebnis konnte eine mögliche Koexistenz von Deponie und Steinbrucherweiterung festgestellt werden; somit wurde eine <u>zentrale Bedingung für die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens erfüllt</u>.</p> <p>Im weiteren Verlauf dienten diese Gutachten, zusammen mit ergänzenden Stellungnahmen anderer Stellen, den Regionalratsmitgliedern als Entscheidungsgrundlage zur Fassung des Erarbeitungsbeschlusses.</p> <p>Bereits durch seinen Planungsmaßstabs von 1:50.000 dokumentiert der Regionalplan seinen rahmensetzenden Charakter, und seine damit einhergehende eingeschränkte Betrachtungstie-</p>	<p>08.11.2012 (Bürgermeister der Stadt Iserlohn):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

	<p>fe. Folgerichtig hat die Regionalplanungsbehörde diese detaillierten Gutachten nicht zum Bestandteil der Beteiligten-Unterlagen gemacht. Die Expertisen werden jedoch im nachgeordneten fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren weiterhin Verwendung finden.</p> <p>s. auch SIHK (01), Ruhrverband (01), LANUV (04), Landesbüro der Naturschutzverbände (05)</p>	
Bürgermeister der Stadt Iserlohn (03)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte gibt zu bedenken, dass es sich bei der Erweiterungsfläche teilweise um eine Fläche mit einem hohen Freiflächesicherungsgrad handelt, deren Verlust die lokalklimatische Situation verschlechtern würde. Solche Flächen, deren Böden eine natürliche Kühlungsfunktion (Stichwort Klimawandel) aufweisen, sollten nicht zerstört werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren müssen solche Aspekte berücksichtigt werden. Entsprechende Auflagen müssen für eine ausreichende Kompensation der verloren gegangene Bodenfunktionen sorgen.</p> <p>Die Stadt Iserlohn wird daher gebeten, diesen Hinweis im Verlaufe des sich ggf. anschließenden Verfahrens erneut anzubringen.</p>	<p>08.11.2012 (Bürgermeister der Stadt Iserlohn):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
Bürgermeister der Stadt Iserlohn (04)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die durch die Erweiterung des Steinbruchs betroffenen Flächen, werden von den Anwohnern zur Erholung genutzt. Die Planungen sollte den durch den Wegfall dieser landschaftlich reizvollen Flächen entstehenden Nutzungskonflikt stärker berücksichtigen und Lösungen aufzeigen, wie dieser minimiert werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren müssen solche Aspekte berücksichtigt werden. Entsprechende Auflagen müssen eine ausreichende Kompensation der verloren gegangene Erholungsfunktionen gewährleisten.</p>	<p>08.11.2012 (Bürgermeister der Stadt Iserlohn):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

	<p>Die Stadt Iserlohn wird daher gebeten, diesen Hinweis im Verlaufe des sich ggf. anschließenden Verfahrens erneut anzubringen.</p> <p>s. auch BM Iserlohn (01)</p>	
<p>Bürgermeister der Stadt Iserlohn (05)</p>		
<p>Anregung </p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Stadt Iserlohn merkt an, dass die Angaben zum Rotmilanrevier im Kapitel 2 des Umweltberichts nicht richtig seien. Nicht das Revier des Rotmilans läge in 2,6 km Entfernung vom Untersuchungsraum, sondern nur der Horst des Milanpaares befände sich dort. Das Revier, das zur Jagd und damit als Ernährungsgrundlage genutzt würde, läge dagegen auch in dem Bereich der Steinbrucherweiterung. Eine weitere Beschneidung dieses Reviers wird vom Beteiligten kritisch beurteilt und sollte im weiteren Verfahren besondere Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren müssen solche Aspekte berücksichtigt werden. Entsprechende Auflagen müssen für eine ausreichende Kompensation der verlorengegangenen Funktionen sorgen.</p> <p>Die Stadt Iserlohn wird daher gebeten, diesen Hinweis im Verlaufe des sich ggf. anschließenden Verfahrens erneut anzubringen.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 ROG bezieht sich die Umweltprüfung im Zusammenhang mit einer Regionalplanänderung auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenerweise verlangt werden kann.</p> <p>Aus dieser Regelung ist zu entnehmen, dass eigene Erhebungen nicht durchgeführt werden müssen. Es reicht demnach aus, vorhandene Informationen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies ist im Umweltbericht zutreffend und sachgerecht erfolgt.</p>	<p>08.11.2012 (Bürgermeister der Stadt Iserlohn):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die SIHK regt an, die Gutachten und Schreiben der verschiedenen Abteilungen des Märkischen Kreises und der Bezirksregierung Arnsberg, die nach der Erstellung der Regionalratsvorlage verfasst wurden, in das Verfahren einzubeziehen. Hier wurde eine Reihe von verfahrensrelevanten Fragen bereits beantwortet.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Erarbeitungsbeschluss wurde in den Regionalratssitzungen vom 09.06.2011 und vom 29.09.2011 von der Tagesordnung abgesetzt. Grund dafür war jeweils der Wunsch der Fraktionen nach weitergehenden Informationen und Beratungen über den Sachverhalt.</p> <p>Die in der Folge durch die Abteilung 5 der Bezirksregierung eingeholten Antworten auf offene Fragen an den Märkischen Kreise und den Ruhrverband (siehe Anlage) wurden schließlich in einem Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten Dr. Bollermann vom 07.03.2012 an die Mitglieder des Regionalrates zusammengefasst (siehe Anlage). Es geht dabei in der Hauptsache um aktuelle Schwermetallbelastungen des Caller Baches sowie deren Ursache. Als Hauptursache für diese Belastungen wird nicht die Deponie des Ruhrverbandes, sondern auch der historische Bergbau, die damit zusammenhängenden Produktionsstätten sowie geogene Vorbelastungen des Gesamtbereichs vermutet.</p> <p>Da diese detaillierte Ursachensuche außerhalb der regionalplanerische Betrachtungstiefe liegt, wurden die vorgenannten Stellungnahmen und Schreiben nicht in das laufende Beteiligungsverfahren einbezogen. Gleichwohl sind sie natürlich Bestandteil der Verfahrensakte. Die darin möglicherweise enthaltenen neuen Erkenntnisse werden ggf. in einer zusammenfassenden</p>	<p>08.11.2012 (Südwestf. Industrie- u. Handelskammer):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

	<p>Umwelterklärung zum Schluss des Verfahrens berücksichtigt.</p> <p>s. auch BM Iserlohn (02), Ruhrverband (01), LANUV (04)</p>	
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Das LANUV regt an, Auskunft über die aktuellen Eigentumsverhältnisse am Steinbruch seit der Antragstellung zu geben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Wilhelm Weber GmbH & Co. KG mit Sitz in Dortmund ist seit dem 01.01.2010 ein Unternehmen des Hülskens Firmenverbundes. Die Hülskensgruppe hat ihren Sitz in Wesel.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse, bzw. die Unternehmenszugehörigkeit spielen jedoch beim laufenden Verfahren keine Rolle.</p>	<p>08.11.2012 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV (02)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Umweltbericht sollte Hinweise zu Prüfungen oder zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe für das nachfolgende Genehmigungsverfahren geben.</p> <p>Beispielsweise wäre anzustreben, als Ausgleich für die Unterbrechung des bestehenden Waldkorridors eine neue Nord-Süd-Waldverbindung östlich der Erweiterungsfläche zu erstellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Umweltbericht (Kapitel 4) sind mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bereits in allgemeiner Form beschrieben worden. Der rahmensetzende Charakter des Regionalplans, sein Planungsmaßstab, sowie seine sich aus § 4 ROG ergebenden Bindungswirkungen lassen die konkrete Festlegung und räumliche Verortung von mit dem Eingriff verknüpften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Ebene der Raumordnung nicht sinnvoll erschei-</p>	<p>08.11.2012 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

	<p>nen. Dies ist vielmehr Aufgabe des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>s. auch Wald und Holz (01), Landesbüro der Naturschutzverbände (14)</p>	
--	---	--

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV (03)

Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Nach Ansicht des LANUV erscheinen die unter „relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes“ genannten planungsrelevanten Tierarten (insbesondere Fledermäuse) für den Standort unvollständig. So könnten im potenziellen Eingriffsbereich zum Beispiel die auch in den MTB 4512 und 4612 nachgewiesenen Arten Braunes Langohr, Wasser-, Kleine Bart-, Franzen-, Zwerg-, Breitflügel-Fledermaus sowie Haselmaus vorkommen.</p> <p>Im nachfolgenden Verfahren sollten daher hinreichende Artkartierungen erfolgen und die Funktion der Bergbau-Tagesöffnungen als mögliche Teillebensräume geklärt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Informationen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	<p>08.11.2012 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz):</p> <p>Der Vertreter des LANUV weist auf das ggf. verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet hin.</p> <p>Dennoch: Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV (04)

Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Aussagen über die abzu prüfenden Aspekte, Lage im Trinkwasserschutzgebiet, Einfluss auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser seien nicht möglich, da das angesprochene hydrogeologische Gutachten sowie das numerische Grundwassermodell beim LANUV nicht bekannt seien.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Prüfung dieser Unterlagen wurde im Vorfeld dieses Regionalplanänderungsverfahrens durch die Fachdezernate der Bezirksregierung durchgeführt. Als Ergebnis konnte eine mögliche Koexistenz von Deponie und Steinbrucherweiterung festgestellt werden.</p> <p>Die Kompetenz des LANUV wurde überwiegend dazu genutzt, Anforderungen für das</p>	<p>08.11.2012 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

	<p>sprengtechnische Gutachten zu definieren, sowie dessen Ergebnisse zu bewerten.</p> <p>s. auch Ruhrverband (01), BM Iserlohn (02), SIHK (01), Landesbüro der Naturschutzverbände (09)</p>	
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV (05)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Im Kapitel 4.2 des Umweltberichts soll ergänzt werden, dass hinsichtlich der stofflichen Emissionen – hier insbesondere der Emissionskomponente Staub – im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens zunächst festzustellen sei, ob und inwieweit schädliche Umweltauswirkungen von dem Betrieb des Steinbruchs ausgehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Umweltprüfung, Arbeitsaufträge für nachfolgende Genehmigungsverfahren zu formulieren.</p> <p>s. auch BM Hemer (01)</p>	<p>08.11.2012 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
Ruhrverband (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Ruhrverband hat im Vorfeld des Erarbeitungsbeschlusses einen umfangreichen Fragenkatalog der Fraktionen des Regionalrates beantwortet. Er wünscht, dass das Antwortschreiben vom 29.02.2012 auch als seine Stellungnahme zum Regionalplanänderungsverfahren genutzt wird.</p> <p><i>Das Antwortschreiben des Ruhrverbandes vom 29.02.2012 wird als Anlage beigefügt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme des Ruhrverbandes wird im weiteren Verfahren, insbesondere auch im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</i></p> <p>s. auch LR Märkischer Kreis (02) und (03), BM Iserlohn (02), SIHK (01), LANUV (04), Landesbüro der Naturschutzverbände (02), (10) und (11)</p>	<p>08.11.2012 (Ruhrverband):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

Wasserwerke Westfalen GmbH (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Mit Ergänzung des Regionalplans durch Ziel 31 Abs. 3 wird deutlich, dass eine Gefährdung der angrenzenden Klär- und Industrieschlammdeponie grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Sollte die Deponieabdichtung z. B. durch Sprengauswirkungen oder durch geänderte hydraulische Verhältnisse beschädigt werden, resultiert daraus eine Gefährdung der Gewässerqualität und damit der Trinkwasserversorgung.</p> <p>Aus diesem Grund sind in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren, an denen die Wasserwerke Westfalen zu beteiligen sind, Maßnahmen festzulegen, die die Deponiesicherheit gewährleisten müssen und deren Wirksamkeit durch regelmäßige dokumentierte Untersuchungen (Gewässermonitoring) nachgewiesen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Ergänzung des Ziels 31 um den Absatz 3 macht die Bezirksregierung deutlich, dass eine Steinbrucherweiterung nur dann genehmigungsfähig ist, wenn eine Gefährdung der angrenzenden Klär- und Industrieschlammdeponie und somit der Gewässerqualität ausgeschlossen ist.</p> <p>Ein Gewässermonitoring wurde im vorliegenden hydrogeologischen Gutachten bereits angeregt.</p> <p>s. auch LR Märkischer Kreis (01), Ruhrverband (01)</p>	<p>08.11.2012 (Wasserwerke Westfalen GmbH):</p> <p>Die Vertreter der Wasserwerke Westfalen GmbH schließen sich den rechtlichen Ausführungen des MK an, da die rechtlichen Möglichkeiten es nicht zulassen, dem späteren Genehmigungsnehmer die Klärung der Abwässer aufzuerlegen.</p> <p>Dennoch: Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
Stadtwerke Iserlohn GmbH (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Stadtwerke Iserlohn führen aus, dass der sich ca. 230 m südlich des aktuellen Steinbruchbetriebes befindliche Hochbehälter Seilerwald durch Sprengerschütterungen Schaden nehmen könnte, und somit die Trinkwasserverteilung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Iserlohn gefährdet würde.</p> <p>Eine beigefügte statische Beurteilung stellt fest, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs Griesenbrauck hinsichtlich einer möglichen sta-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Allerdings muss berichtigend ergänzt werden, dass sich der Erweiterungsbereich in nordöstlicher Richtung vom Hochbehälter entfernt und eine Mindestentfernung von 430 m aufweist. Die genannte Entfernung von 230 m bezieht sich auf den vorhandenen Altsteinbruch, in dem seit geraumer Zeit Gewinnungssprengungen stattfinden.</p>	<p>08.11.2012 (Stadtwerke Iserlohn GmbH):</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

<p>tischen Beeinträchtigung des Hochbehälters im Seilerwald bedenklich sein könnte.</p> <p>Die Stadtwerke Iserlohn schlagen eine analoge Vorgehensweise zu der des Märkischen Kreises zur Klärung der Schwingungsbelastung am Hochbehälter Steltenberg im Rahmen der Steinbrucherweiterung der Hohenlimburger Kalkwerke vor.</p> <p>Hier wurde über einen Zeitraum von vier Wochen ein gutachterliches Erschütterungsmonitoring am Fundament zur Erfassung der Ist-Situation durchgeführt und eine Aussage hinsichtlich der möglichen Schadenswirkung gem. DIN 4150 Teil 3 getroffen.</p>	<p>Konkrete Auflagen (z.B. Erschütterungsmonitoring am Fundament) für den Abbau im Erweiterungsbereich werden im ggf. nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Die Stadtwerke Iserlohn werden daher gebeten, ihre Forderungen dort erneut anzubringen.</p>	
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (01)</p>		
<p>Anregung </p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Aufgrund der gravierenden Widersprüche und nicht nachvollziehbaren Darstellungen der beteiligten Gutachter und Behörden, und der damit verbundenen unklaren Aufklärung über ein mögliches Gefahrenpotential durch die Klärschlammdeponie des Ruhrverbandes lehnen die in NRW anerkannten Naturschutzverbände diese Regionalplanänderung in vollem Umfang ab.</p> <p>Die gegensätzlichen Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen ließen derzeit keine verantwortbare positive Entscheidung zu.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits durch seinen Planungsmaßstabs von 1:50.000 dokumentiert der Regionalplan seinen rahmensetzenden Charakter, und seine damit einhergehende eingeschränkte Betrachtungstiefe.</p> <p>Dennoch wurden im Vorfeld dieses Änderungsverfahrens umfangreiche Gutachten herangezogen, um eine <u>zentrale Bedingung für die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens</u> zu prüfen, nämlich, ob eine Steinbrucherweiterung ohne Gefährdung der Deponie möglich ist. Unter regionalplanerischer Betrachtungsweise lassen sowohl das hydrogeologische (Dr. Rautenstrauch) als auch das sprengtechnische Gutachten (Dr. Müller) eine Koexistenz von Deponie und Abgrabungsbereich zu. Welche Auf-</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Anregung aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

	<p>lagen und Maßnahmen im Einzelnen notwendig sein werden, um eine Gefährdung durch die Klärschlammdeponie auszuschließen, obliegt dem nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren. Vorgaben dazu wurden in den oben genannten Gutachten schon gemacht, etwa die deutliche Reduzierung der Sprengstoffmengen und die laufende Überwachung des Sumpfungswassers.</p> <p>s. auch LR Märkischer Kreis (01), (02) und (03), Landesbüro der Naturschutzverbände (06) und (13)</p>	
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (02)</p>		
<p>Anregung </p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Beteiligte fordert, dass sämtliche möglichen Beeinträchtigungen und Gefahrenquellen aus Deponie oder Steinbruch für das Grund- und Oberflächenwasser <u>vor</u> einem Aufstellungsbeschluss des Regionalrates zur 10. Änderung von der Bezirksregierung dargelegt, geprüft und bewertet werden. Dazu zählten auch andere möglichen Gefährdungspfade. Die Klärung der noch offenen Sachverhalte dürfe nicht auf die nachgeordnete Ebene, den Märkischen Kreis, verlagert werden. Durch diese Verlagerung läge seines Erachtens ein Abwägungsausfall vor.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle zurzeit bekannten potentiellen Schadstoffquellen wurden im Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten Dr. Bollermann vom 07.03.2012 dargelegt.</p> <p>Es erscheint plausibel, dass ein besonders großer Anteil der Belastung des Sumpfungswassers im Bereich des historischen Altbergbaus und der Produktionsstätten ihre Hauptursache haben kann. Daneben haben die geogene Einflüsse und möglicherweise frühere verfüllte Abgrabungsbereiche im Nahbereich des aktuellen Steinbruchs ihren Anteil. Die Deponie des Ruhrverbandes und die ehem. Munitionslagerflächen haben dagegen vermutlich deutlich geringere Anteile an der Belastung des Sumpfungswassers des Steinbruchs.</p> <p>Eine Belastung des Caller Baches mit Schwermetallen sowie ein daraus resultierender Hand-</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Anregung aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

	<p>lungsbedarf wurde konstatiert.</p> <p>Die recht aufwändige Recherche im Vorfeld des Änderungsverfahrens ist auf Regionalplanebene eher ungewöhnlich. Der Detaillierungsgrad entspricht nicht mehr dem Planungsmaßstab von 1:50.000. Dennoch wurde dieser Aufwand betrieben, um schon vor einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren unüberwindbare Hemmnisse, die ein Nebeneinander von Steinbrucherweiterung und Deponie nicht zulassen, zu erkennen. Nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde bestehen Letztere nicht, so dass eine BSAB-Darstellung als endabgewogenes Ziel möglich erscheint.</p> <p>s. auch LR Märkischer Kreis (02), (03) und (04), Ruhrverband (01)</p>	
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (03)</p>		
<p>Anregung </p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Beteiligte ist der Auffassung, dass die Bezirksregierung die Anforderungen an die Konfliktbewältigung, im Hinblick auf die notwendige Risikovorsorge bisher grundlegend verkannt und damit das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verletzt habe.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Gerade die Bewältigung des Raumnutzungskonfliktes zwischen Abgrabungsbetrieb und vorhandener Klärschlammdeponie machte dieses Regionalplanänderungsverfahren notwendig. Im Rahmen des Verfahrens wurden umfangreiche Stellungnahmen und Gutachten eingeholt, die eine Koexistenz von beiden Nutzungen als möglich erscheinen lassen. Ziel ist es,</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Anregung aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

	<p>die negativen Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere hinsichtlich des Mediums Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) zu verhindern. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Basisabdichtung der Deponie durch die Abbautätigkeit (insbesondere Sprengerschütterungen) keinen Schaden nimmt.</p> <p>s. auch Landesbüro der Naturschutzverbände (04)</p>	
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (04)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte ist der Auffassung, dass die unzureichende Berücksichtigung der allgemein öffentlichen Belange des Arten-, Natur-, Boden-, Wasserschutzes und der Landschaftspflege zur Unwirksamkeit der Änderung des Regionalplanes führten, mindestens jedoch zur Unwirksamkeit der nachgeordneten Planfeststellung.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Die Bezirksregierung geht davon aus, dass die allgemein öffentlichen Belange des Arten-, Natur-, Boden-, Wasserschutzes und der Landschaftspflege ausreichend Berücksichtigung fanden.</p> <p>s. auch Landesbüro der Naturschutzverbände (03)</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Anregung aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (05)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte ist der Auffassung, dass der Umweltbericht entscheidende Erkenntnisse unterschiedlicher Gutachten und gutachterlicher Stellungnahmen der verschiedenen Beteiligten (Antragsteller, Ruhrverband, MK, Dezernate der Bez.Reg.) nicht beachte.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Die in der Anregung genannten Stellungnahmen sind erst nach Erstellung des Umweltberichtes durch die Fraktionen des Regionalrates angefordert worden. Die darin möglicherweise enthaltenen neuen Erkenntnisse werden auf jeden Fall in einer zusammenfassenden Umwelterklärung zum Schluss des Verfahrens berücksichtigt.</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Anregung aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

	<p>tigt.</p> <p>s. auch SIHK (01), Ruhrverband (01), Landesbüro der Naturschutzverbände (06)</p>	
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (06)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte widerspricht der Darstellung im Punkt 3.1 der Vorlage (Allgemeines zur Umweltprüfung), wonach eine Koexistenz der Klär- und Industrieschlammdeponie mit einem erweiterten Steinbruch aus gutachterlicher Sicht möglich sei.</p> <p>Die bisher vorliegenden Gutachten vom Ruhrverband und vom Antragsteller schlossen ursächliche Beeinträchtigungen durch ihre jeweils zu vertretende Nutzung aus; es lägen also widersprüchliche Aussagen vor.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Gründe, die eine Koexistenz von Deponie und Steinbruch ausschließen, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Im ggf. nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren kommt dieser Frage eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Ursache der vorhandenen Belastung des Grundwassers kann durch die vorliegenden Gutachten nicht abschließend festgestellt werden. Dies wurde auch im Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten Dr. Bollermann vom 07.03.2012 an die Mitglieder des Regionalrates (s. Anlage) dargelegt. Auch hier sind im ggf. nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren weitere Untersuchungen erforderlich.</p> <p>s. auch Landesbüro der Naturschutzverbände (01) und (05), Ruhrverband (01)</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Anregung aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (07)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte ist der Auffassung, dass die Ausführungen im Punkt 3.2 der Vorlage (Ergebnisse der Umweltprüfung) entscheidende Erkenntnisse, z.B. der Abteilung 5 der Bezirksregierung, nicht berücksichtigen, bzw. falsch bewerten.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Die textliche Festlegung zu Ziel 31, „eine Erweiterung ist nur dann zulässig, wenn eine Gefähr-</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Anregung</p>

	<p>„dung durch die angrenzende Klär- und Industrieschlammdeponie ausgeschlossen ist“ berücksichtigt die noch vorhandenen Unsicherheiten und hat eine aufhebende Wirkung. Eine Genehmigung in einem ggf. nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nur unter Einhaltung dieser Bedingung möglich.</p> <p>s. auch Landesbüro der Naturschutzverbände (01), (05) und (06), Ruhrverband (01)</p>	<p>aufrecht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (08)</p>		
<p>Anregung </p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Beteiligte widerspricht der Darstellung im Punkt 4 der Vorlage (Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)), wonach die Erweiterung des Steinbruches der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Kulm-Plattenkalk sowie der Existenzsicherung des Unternehmens und dem Erhalt von Arbeitsplätzen diene. Dieses sei eine unbegründete und in Teilen nicht mehr der Realität entsprechende Aussage.</p> <p>Die volkswirtschaftliche Bedeutung sei nicht erkennbar, insbesondere weil es im nahen Umfeld (Hagen, Hohenlimburg, Iserlohn-Lasbeck, Hemer-Becke, Hönnetal, Balve-Beckum) weitere Steinbrüche gäbe, die den Kalksteinbedarf überwiegend für den Straßenbau decken könnten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nicht die wirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmer, sondern die Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfes an einem Rohstoff ist für die Regionalplanungsbehörde Anlass, dieses Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Das gewonnene Material des vor Ort bestehenden Altsteinbruches wird, genau wie die Produkte der im Umkreis liegenden Steinbrüche, am Markt abgesetzt. Keines der betroffenen Unternehmen produziert auf Halde. Daher würde eine Betriebsschließung in Iserlohn-Griesenbrauck zu einer Produktionssteigerung mit entsprechend früher einsetzendem Erweiterungsbedarf an anderer Stelle führen oder möglicherweise einen Neuaufschluss erforderlich machen. Aber auch diese dann notwendigen Regionalplanänderungsverfahren wären ähnlich konfliktbeladen wie das derzeit laufende.</p> <p>Zudem bauen die genannten Steinbrüche mehrheitlich hochwertigen Massenkalk ab, dessen</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die Vertreter der NSV erkennen keinen Bedarf des Kalkabbaus (Kulm-Plattenkalk) an dieser Stelle und können der dargelegten volkswirtschaftlichen Betrachtung nicht folgen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

	<p>Einsatzzwecke sich von denen des Kulmplattenkalkes unterscheiden.</p> <p>Schließlich bleibt festzuhalten, dass das Ziel C.IV.2.3 des LEP zu beachten ist, wonach jede Lagerstätte möglichst vollständig ausgebeutet werden soll, um einen nachhaltigen Umgang mit den begrenzten Rohstoffvorräten sicherzustellen.</p> <p>s. auch BM Iserlohn (01), Landesbüro der Naturschutzverbände (15)</p>	
--	--	--

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (09)

Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte betont, dass eine Osterweiterung des Steinbruchs schon deshalb nicht genehmigungsfähig wäre, weil nicht nachzuweisen sei, dass durch das Betreiben der Sümpfung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten seien. Diese nachteiligen Auswirkungen seien aber schon im hydrogeologischen Gutachten von Dr. Rautenstrauch festgestellt worden.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>In seinem Gutachten „Entwicklung der Grundwasserverhältnisse im Umfeld der Osterweiterung - Numerisches Grundwassermodell „ vom 28.01.2011 stellt der Sachverständige Dr. Rautenstrauch fest: Bei Fortschreiten der Sümpfungsmaßnahme im Ost-Erweiterungsteil wird sich die Grundwasserscheide zwischen Caller Bach und Abbabach nach Osten in Richtung auf den Abbabach verlagern. Insofern kommt der permanenten hydraulischen Überwachung der Sümpfungsmaßnahme besondere Bedeutung zu. Es sei nicht zu erwarten, dass ggf. freigesetzte Schadstoffe aus der Deponie der Sümpfung der geplanten Ost-Erweiterung zuströmen werden, sondern vielmehr in Richtung des volllaufenden Altbaus bzw. des Vorfluters Caller Bach. Der Anlage einer Sümpfung im Ost - Erweiterungsteil bis in die angestrebte Tiefe von rund</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die NSV erklären die Ausführungen des Vertreters des MK vollumfänglich zu ihren eigenen (MK (01)-(04)). Verstärkend weisen sie auf das Problem eines sich nach Abbau des Kalkvorkommens ergebenden Sees hin, wodurch eine mögliche Grundwassergefährdung entstehen kann, die bisher nicht thematisiert wurde. In diesem Zusammenhang verweisen sie auch auf eine sich ergebende Problemlage zur in der Nähe liegenden Deponie hin.</p> <p>Die NSV schließen sich der Einschätzung des Regierungspräsidenten im Schreiben vom 07.03.2012 an die Mitglieder des Regionalrates an, „diese – auch weitergehende Erkenntnisse – müssen deutlich intensiver untersucht und belastbar verifiziert werden.“ Die NSV fordern,</p>

	<p>120 mNN stünden aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Die hydrogeologische Situation sei als insgesamt günstig zu bewerten.</p> <p>s. auch LR Märkischer Kreis (02), LANUV (04)</p>	<p>dass dies im Regionalplanverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss erfolgen muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erklärt hierzu, dass dies aus ihrer Sicht den nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben muss.</p> <p>Nach Auffassung der NSV sind die bisher im Verfahren vorliegenden Gutachten (Antwortschreiben des Ruhrverbandes, Gutachten Dr. Rautenstrauch) nicht als neutral und zum Teil als gegenläufig zu bezeichnen und müssen durch neutrale Gutachten ergänzt werden. Erst durch diese Vorgehensweise ist die Erreichung des Ziels 31 Abs. 3 aus Sicht der NSV möglich ist.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
--	---	---

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (10)

Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte fordert Aufklärung darüber, ob deponiebeeinflusstes Grundwasser über die Sumpfungmaßnahmen des Steinbruchbetriebes erfasst und mobilisiert wird, und in welchen Mengen und Zustand es in den Caller Bach eingeleitet wird.</p>	<p>Folgende Angaben können gemacht werden:</p> <p>Das Sumpfungswasser des Steinbruchbetriebes ist mit Schwermetallen belastet. Nach dem derzeitigen Stand der Untersuchungen ist die Herkunft der Schwermetallbelastung mehreren Quellen zuzuordnen. In einem ggf. nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren sind weitere Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Laut § 27 und § 29 WHG ist die zuständige Behörde (hier der Märkische Kreis) verpflichtet, die in seine Zuständigkeit fallenden Gewässer (und damit auch den Caller Bach) in einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu bringen.</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die NSV erklären die Ausführungen des Vertreters des MK vollumfänglich zu ihren eigenen (MK (01)-(04)). Verstärkend weisen sie auf das Problem eines sich nach Abbau des Kalkvorkommens ergebenden Sees hin, wodurch eine mögliche Grundwassergefährdung entstehen kann, die bisher nicht thematisiert wurde. In diesem Zusammenhang verweisen sie auch auf eine sich ergebende Problemlage zur in der Nähe liegenden Deponie hin.</p>

	<p>gen. Nach jetzigem Stand ist hierfür als Maßnahme nach § 29 WHG eine Behandlung der Sumpfungswässer erforderlich.</p> <p>s. auch Märkischerer Kreis (03), Ruhrverband (01), Landesbüro der Naturschutzverbände (11)</p>	<p>Die NSV schließen sich der Einschätzung des Regierungspräsidenten im Schreiben vom 07.03.2012 an die Mitglieder des Regionalrates an, „diese – auch weitergehende Erkenntnisse – müssen deutlich intensiver untersucht und belastbar verifiziert werden.“ Die NSV fordern, dass dies im Regionalplanverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss erfolgen muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erklärt hierzu, dass dies aus ihrer Sicht den nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben muss.</p> <p>Nach Auffassung der NSV sind die bisher im Verfahren vorliegenden Gutachten (Antwortschreiben des Ruhrverbandes, Gutachten Dr. Rautenstrauch) nicht als neutral und zum Teil als gegenläufig zu bezeichnen und müssen durch neutrale Gutachten ergänzt werden. Erst durch diese Vorgehensweise ist die Erreichung des Ziels 31 Abs. 3 aus Sicht der NSV möglich ist.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
--	--	--

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (11)

Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte fordert, dass die -seiner Auffassung nach- mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Ruhrverbandsdeponie beeinflussten, im Grundwasser, im Sumpfungswasser und in einen abströmigen Bachlauf festgestellten Belastungen aufgeklärt und abgestellt werden.</p>	<p>Folgende Angaben können gemacht werden:</p> <p>Das Sumpfungswasser des Steinbruchbetriebes ist mit Schwermetallen belastet. Nach dem derzeitigen Stand der Untersuchungen ist die Herkunft der Schwermetallbelastung mehreren Quellen zuzuordnen. In einem ggf. nachfolgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren sind weitere Untersuchungen erforderlich.</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die NSV erklären die Ausführungen des Vertreters des MK vollumfänglich zu ihren eigenen (MK (01)-(04)). Verstärkend weisen sie auf das Problem eines sich nach Abbau des Kalkvorkommens ergebenden Sees hin, wodurch eine mögliche</p>

	<p>Laut § 27 und § 29 WHG ist die zuständige Behörde (hier der Märkische Kreis) verpflichtet, die in seine Zuständigkeit fallenden Gewässer (und damit auch den Caller Bach) in einen guten chemischen und ökologischen Zustand zu bringen. Nach jetzigem Stand ist hierfür als Maßnahme nach § 29 WHG eine Behandlung der Sumpfungswässer erforderlich.</p> <p>s. auch Märkischer Kreis (03), Ruhrverband (01), Landesbüro der Naturschutzverbände (10)</p>	<p>Grundwassergefährdung entstehen kann, die bisher nicht thematisiert wurde. In diesem Zusammenhang verweisen sie auch auf eine sich ergebende Problemlage zur in der Nähe liegenden Deponie hin.</p> <p>Die NSV schließen sich der Einschätzung des Regierungspräsidenten im Schreiben vom 07.03.2012 an die Mitglieder des Regionalrates an, „diese – auch weitergehende Erkenntnisse – müssen deutlich intensiver untersucht und belastbar verifiziert werden.“ Die NSV fordern, dass dies im Regionalplanverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss erfolgen muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erklärt hierzu, dass dies aus ihrer Sicht den nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben muss.</p> <p>Nach Auffassung der NSV sind die bisher im Verfahren vorliegenden Gutachten (Antwortschreiben des Ruhrverbandes, Gutachten Dr. Rautenstrauch) nicht als neutral und zum Teil als gegenläufig zu bezeichnen und müssen durch neutrale Gutachten ergänzt werden. Erst durch diese Vorgehensweise ist die Erreichung des Ziels 31 Abs. 3 aus Sicht der NSV möglich ist.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (12)</p>		
<p>Anregung </p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Beteiligte fordert Aufklärung darüber, ob zukünftige Sumpfungmaßnahmen im Erweiterungsbereich Beeinträchtigungen von Oberflä-</p>	<p>Folgende Angaben können gemacht werden: In seinem Gutachten „Entwicklung der Grund-</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p>

<p>chegewässern, speziell des Abbabachs zur Folge haben könnten. Insbesondere solle geklärt werden, ob es dadurch möglicherweise auch zu Kontamination durch Deponiewässer kommen könnte.</p>	<p>wasserverhältnisse im Umfeld der Ost-Erweiterung - Numerisches Grundwassermodell - vom 28.01.2011 stellt der Sachverständige Dr. Rautenstrauch fest: Bei Fortschreiten der Sumpfungmaßnahme im Ost-Erweiterungsteil wird sich die Grundwasserscheide zwischen Caller Bach und Abbabach nach Osten in Richtung auf den Abbabach verlagern. Insofern kommt der permanenten hydraulischen Überwachung der Sumpfungmaßnahme besondere Bedeutung zu. Es sei nicht zu erwarten, dass ggf. freigesetzte Schadstoffe aus der Deponie der Sumpfung der geplanten Ost-Erweiterung zuströmen werden, sondern vielmehr in Richtung des volllaufenden Altbaus bzw. des Vorfluters Caller Bach. (Anm.: Eine mögliche Kontamination des Abbabaches schließt der Gutachter somit aus.) Der Anlage einer Sumpfung im Ost - Erweiterungsteil bis in die angestrebte Tiefe von rund 120 mNN stünden aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Die hydrogeologische Situation sei als insgesamt günstig zu bewerten.</p> <p>s. auch Landesbüro der Naturschutzverbände (09)</p>	<p>Die NSV erklären die Ausführungen des Vertreters des MK vollumfänglich zu ihren eigenen (MK (01)-(04)). Verstärkend weisen sie auf das Problem eines sich nach Abbau des Kalkvorkommens ergebenden Sees hin, wodurch eine mögliche Grundwassergefährdung entstehen kann, die bisher nicht thematisiert wurde. In diesem Zusammenhang verweisen sie auch auf eine sich ergebende Problemlage zur in der Nähe liegenden Deponie hin.</p> <p>Die NSV schließen sich der Einschätzung des Regierungspräsidenten im Schreiben vom 07.03.2012 an die Mitglieder des Regionalrates an, „diese – auch weitergehende Erkenntnisse – müssen deutlich intensiver untersucht und belastbar verifiziert werden.“ Die NSV fordern, dass dies im Regionalplanverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss erfolgen muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde erklärt hierzu, dass dies aus ihrer Sicht den nachgelagerten Verfahren vorbehalten bleiben muss.</p> <p>Nach Auffassung der NSV sind die bisher im Verfahren vorliegenden Gutachten (Antwortschreiben des Ruhrverbandes, Gutachten Dr. Rautenstrauch) nicht als neutral und zum Teil als gegenläufig zu bezeichnen und müssen durch neutrale Gutachten ergänzt werden. Erst durch diese Vorgehensweise ist die Erreichung des Ziels 31 Abs. 3 aus Sicht der NSV möglich ist.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
---	---	--

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (13)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte fordert, dass negative Wechselwirkungen zwischen Deponie und dem Erweiterungsbereich des Steinbruch ausgeschlossen werden. Weder das vorliegende Sprenggutachten noch die Stellungnahme des LANUV gäben z.Zt. Anlass zu dieser Feststellung. Das Sprenggutachten sei aufgrund eines fehlenden Regelwerkes ungeeignet, eine Erweiterung zu rechtfertigen. Es sei nicht eindeutig sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen durch Sprengungen hervorgerufen würden.</p>	<p>Die Auffassung wird nicht geteilt.</p> <p>Da kein deutschsprachiges Regelwerk zur Beurteilung der dynamischen Einwirkung auf Deponien existiert, wird die Deponie als besonders erschütterungsempfindliches und schützenswertes Gebäude entsprechend DIN 4150-3, Tabelle 1, Zeile 3 eingestuft. Schädliche Erschütterungseinwirkungen treten nach allgemeinen Erfahrungen nicht auf, wenn die in der Norm genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.</p> <p>Welche Maßnahmen zur Unterschreitung der in dieser Tabelle aufgeführten Anhaltswerte geeignet sind, geht aus dem Gutachten von Herrn Dr. Müller und den nachfolgenden Stellungnahmen des LANUV hervor. Zur Vermeidung schädlicher Erschütterungseinwirkungen auf den Deponiekörper können danach die Lademengen je Bohrloch in Abhängigkeit von der gewünschten Unterschreitungswahrscheinlichkeit gewählt werden.</p> <p>Grundsätzlich sind also Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Deponiekörper möglich.</p> <p>s. auch LR Märkischer Kreis (01), BM Hemer (02), Wasserwerke Westfalen (01), Landesbüro der Naturschutzverbände (01)</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die NSV halten an ihrer Anregung fest und ergänzen die Befürchtung einer Gefährdung des in der Nähe befindlichen Bismarckturm durch Sprengerschütterungen.</p> <p>Hinsichtlich des vorliegenden Sprenggutachtens wird auf die Ausführungen unter NSV (09)-(12) verwiesen. Dies muss vor Beschlussfassung des Regionalrates erfolgen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde vertritt auch hierzu die Auffassung, dass diese Frage im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu klären ist.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (14)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte fordert, dass keine Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit (insbesondere für die Bewohner des Ortsteils Landhausen) durch den Steinbruchbetrieb und / oder die Deponie hervorgerufen, ausgelöst oder verursacht werden.</p> <p>Der Verlust des derzeit noch bestehenden Waldschutzstreifens würde die Gefahr solcher Beeinträchtigungen jedoch erhöhen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen:</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens ist hinsichtlich der Emissionen – hier insbesondere der Emissionskomponenten Lärm und Staub – zunächst festzustellen, inwieweit schädliche Umweltauswirkungen von dem Betrieb des Steinbruchs ausgehen. Darauf basierend sind entsprechende Einschränkungen und Auflagen (Betriebszeiten, Schutzwall, etc.) festzulegen.</p> <p>Die vom Ruhrverband betriebene Deponie wurde Ende 2011 mit einer Oberflächenabdichtung ausgestattet, die dem heutigen Stand der Technik entspricht. Damit ist mittelfristig mit einer deutlichen Verbesserung der Grundwassersituation am Deponiestandort zu rechnen.</p> <p>s. auch BM Hemer (01), LANUV (02)</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die NSV halten an ihrer Anregung fest.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (15)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Beteiligte regt an, dass der im Steinbruch Griesenbrauck nahezu ausschließlich für den Straßenbau gewonnene Kalkstein ebenso gut in Steinbrüchen in Hemer oder im Hönnetal gewonnen werden könne. In Iserlohn-Griesenbrauck bestünde kein nachgewiesener Bedarf.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlass, dieses Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen, ist u. a. die Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfes an einem Rohstoff.</p> <p>Das gewonnene Material des vor Ort bestehenden Altsteinbruches Griesenbrauck wird, genau wie der Kulmplattenkalk der im Umkreis liegenden Steinbrüche, am Markt abgesetzt. Keines der betroffenen Unternehmen produziert auf</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Mit Verweis auf NSV (08):</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

	<p>Halde. Daher würde eine Betriebsschließung in Iserlohn-Griesenbrauck zu einer Produktionssteigerung mit entsprechend früher einsetzendem Erweiterungsbedarf an anderer Stelle führen. Aber auch diese dann notwendigen Regionalplan-Änderungsverfahren wären ähnlich konfliktbeladen wie das derzeit laufende. Zudem bauen die genannten Steinbrüche mehrheitlich hochwertigen Massenkalk ab, dessen Einsatzzwecke sich von denen des Kulmplattenkalkes unterscheiden.</p> <p>Schließlich bleibt festzuhalten, dass das Ziel C.IV.2.3 des LEP zu beachten ist, wonach jede Lagerstätte möglichst vollständig ausgebeutet werden soll, um einen nachhaltigen Umgang mit den begrenzten Rohstoffvorräten sicherzustellen.</p> <p>s. auch BM Iserlohn (01), Landesbüro der Naturschutzverbände (08)</p>	
<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (16)</p>		
<p>Anregung </p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Die Naturschutzverbände kritisieren den möglichen Verlust der mit naturnahem Buchenwald bestandenen Kalkkuppe „Rachmerge“. Möglicherweise würde die verbleibenden Bäume durch die vorgesehenen Sumpfungsmaßnahmen geschädigt.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Planungen des Vorhabenträgers und auch die vorgesehene Abgrenzung des BSAB sehen nicht vor, die genannte Kalkkuppe in Gänze abzugraben. Allenfalls streift der nicht parzellenscharfe östliche Rand des BSAB diese Fläche.</p> <p>Des Weiteren ist auch hier anzumerken, dass verbindliche, parzellenscharfe Grenzen einer möglichen Abgrabung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Der</p>	<p>08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW):</p> <p>Die NSV halten an ihrer Anregung fest.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

	Regionalplan setzt nur den Rahmen fest. Weiterhin können in diesem Genehmigungsverfahren ergänzende Auflagen festgelegt werden, die negative Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen, beispielsweise die Schädigung von Pflanzen, unterbinden.	
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (17)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Naturschutzverbände kritisieren den möglichen Verlust der „Striepen“, einer landschaftsprägenden Ackerbaufläche von kulturhistorischer Bedeutung.	Die Bedenken werden partiell geteilt. Der nordöstliche Bereich des vorgesehene BSAB nimmt etwa die Hälfte der genannte Ackerbaufläche ein (s. Kap. 2 Umweltbericht). Auch hier ist jedoch festzuhalten, dass verbindliche, parzellenscharfe Grenzen einer möglichen Abgrabung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Der Regionalplan setzt nur den Rahmen fest.	08.11.2012 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW): Die NSV halten an ihrer Anregung fest. Kein Einvernehmen
Landesbetrieb Straßenbau NRW (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Eventuell vorgesehene zusätzliche Anbindung an die Landesstraße bzw. wesentliche Änderungen der bestehenden Anbindung sind in jedem Fall genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der zuständigen Regionalniederlassung einvernehmlich abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Verkehrsanbindung wird erst im ggf. nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festgelegt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wird daher gebeten, seine Forderungen dort erneut anzubringen.	08.11.2012 (Landesbetrieb Straßenbau NRW): Mit E-Mail vom 11.10.2012 stimmt der Landesbetrieb dem Ausgleichsvorschlag zu. Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. VERO (01)		
Anregung 	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Verband regt an, die Planungsunterlage um folgenden Hinweis zu ergänzen:	Der Anregung wird nicht gefolgt.	08.11.2012 (Verband der Bau- und Rohstoffindustrie):

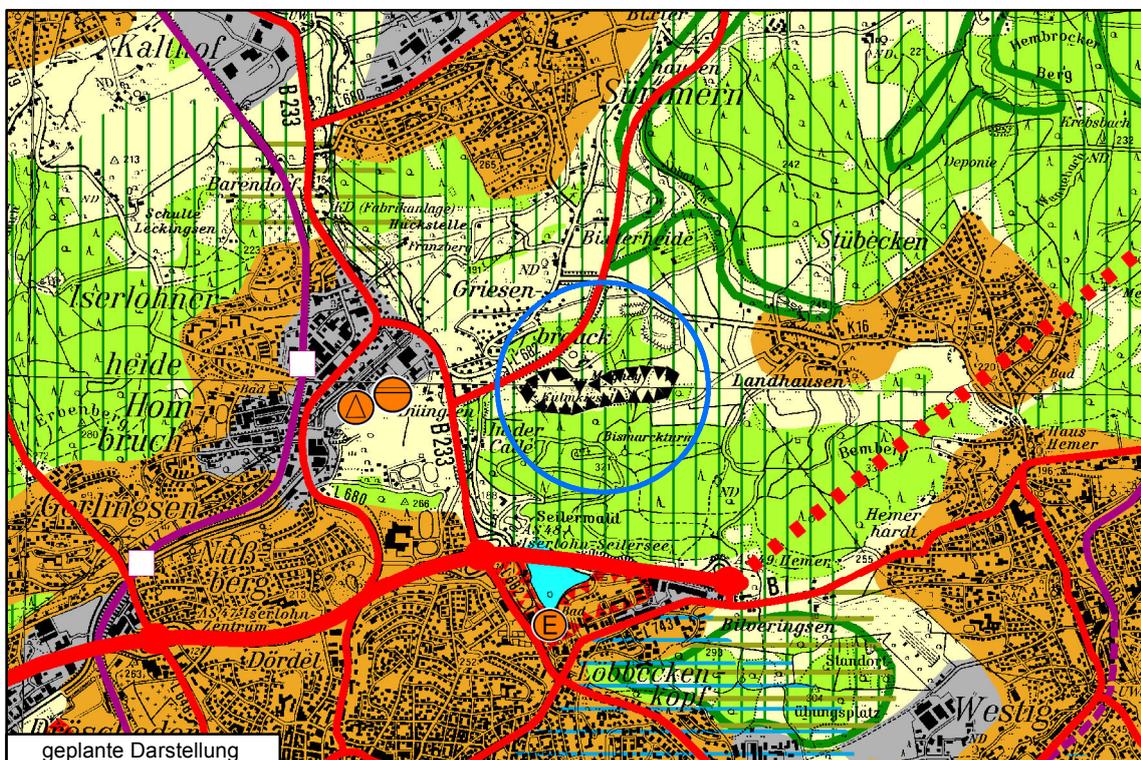
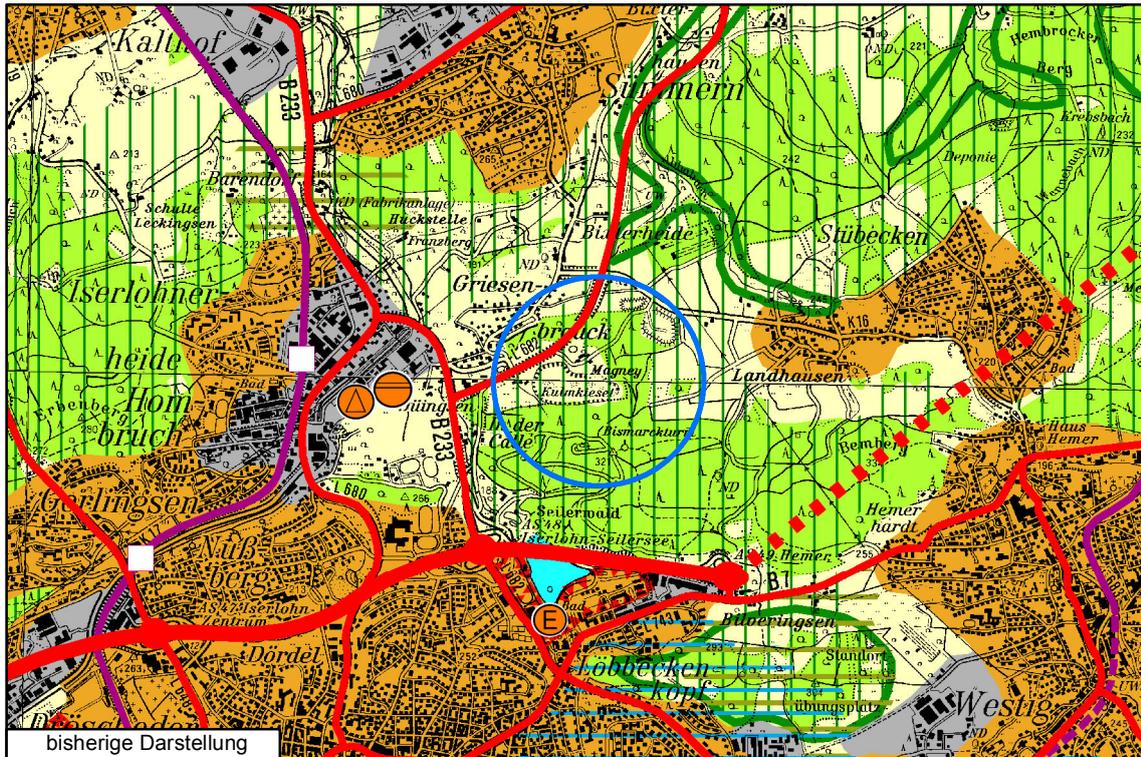
<p>Hinweise zur möglichen Beeinträchtigung des Deponiekörpers <i>siehe Anlage „Vero“, Seiten 1 und 2</i></p> <p>Hinweise zum Grundwasser <i>siehe Anlage „Vero“, Seiten 2 und 3</i></p> <p>Hinweise zum Sumpfungswasser <i>siehe Anlage „Vero“, Seite 3</i></p> <p>Hinweise zum Altbergbau <i>siehe Anlage „Vero“, Seite 3</i></p> <p>Hinweise zum Landschaftsbild <i>siehe Anlage „Vero“, Seite 3</i></p>	<p>Die Planungsunterlagen (Begründung, Umweltbericht, kartographische Darstellung BSAB, textliche Ergänzung zum Ziel 31, Liste der Beteiligten) dienen einerseits dazu, den Mitgliedern des Regionalrates die für den Erarbeitungsbeschluss notwendigen Informationen an die Hand zu geben und andererseits, um allen am Beteiligungsverfahren teilnehmenden Stellen und der Öffentlichkeit die Hintergründe der vorgesehenen Regionalplanänderung darzulegen.</p> <p>Beim Detaillierungsgrad der enthaltenen Informationen muss der Planungsmaßstab 1:50.000 berücksichtigt werden. Bei einem Regionalplanänderungsverfahren finden daher Einzelheiten, die für ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren durchaus relevant sein können, unter Umständen noch keine Berücksichtigung.</p> <p>Anzumerken bleibt jedoch, dass die Hinweise des Verbandes der hier vorliegenden Synopse als Anlage beigefügt und somit allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden. Die Stellungnahmen aller Beteiligten werden zudem Bestandteil der Verfahrensakte.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
--	--	--

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) -Auszug-

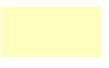
10. Änderung in den Städten Iserlohn und Hemer

Darstellung eines "Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB), teilw. Aufhebung eines "Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorient. Erholung" (BSLE) sowie teilweise Umwandlung von "Waldbereich" in "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich"

Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 14. März 2013



Maßstab 1:50.000

- | | | | | | |
|---|---|---|---|---|------------------|
|  | Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) |  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  | Änderungsbereich |
|  | Waldbereiche |  | Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung | | |

Legende siehe zeichnerischer Teil des Regionalplanes

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg ©Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)
in den Städten Iserlohn (Ortsteil Griesenbrauck) und Hemer (Ortsteil Landhausen)

Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und teilweise Aufhebung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie Ergänzung des Ziels 31 um Abs. 3

Ergänzung Ziel 31 Abs. 3

Ziel 31

- (1) Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegene genehmigte Abgrabungen können ausnahmsweise erweitert werden.
- (2) Die Abgrabungen und Rekultivierungen/Renaturierungen sind zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig erreicht werden können.
- (3) Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs bei Iserlohn-Griesenbrauck innerhalb des dargestellten BSAB ist nur dann möglich, wenn die Gefährdung der angrenzenden Klär- und Industrieschlammdeponie ausgeschlossen ist.**

Änderung in der Erläuterung:

(...) Lediglich maßstabsbedingt nicht dargestellte genehmigte Abgrabungen, wie die Ruhrsandsteinbrüche im Ennepe-Ruhr-Kreis ~~und der Plattenkalksteinbruch in Iserlohn-Griesenbrauck~~, können außerhalb dieser Bereiche zulässigerweise erweitert werden.

(...)

In der zeichnerischen Darstellung sind als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, und zwar für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt:

- Massenkalksteinbruch in Hagen-Hohenlimburg,
- Dolomitsteinbruch in Hagen-Herbeck,
- Grauwackesteinbruch in Hagen-Ambrock,
- Massenkalksteinbrüche im Hönnetal, nördlich Balve,
- Plattenkalksteinbruch in Hemer-Oese,

- Plattenkalksteinbruch Iserlohn-Griesenbrauck

(...)

Zusammenfassende Umwelterklärung

1 Allgemeines

Gem. § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan – neben dem Plan und seiner Begründung – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2 Wie wurden Umwelterwägungen in den Plan einbezogen?

Für die 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – ist das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 9 ROG dargelegt worden (siehe Vorlage 21/02/11 zum Erarbeitungsbeschluss).

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, mit Schreiben vom 15.09.2009 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen über das Plangebiet zur Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen (Scoping-Verfahren).

Die eingegangenen Stellungnahmen des Scoping-Verfahrens wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

2.1 Wie wurde der Umweltbericht berücksichtigt?

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Vorbereitung des Planentwurfes erstellt. Er war Grundlage für die Erarbeitung des Planentwurfes und wurde der Regionalratsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss (siehe Vorlage 21/02/11) beigelegt.

Als Teil der Verfahrensmaterialien hat der Umweltbericht damit auch zur Transparenz/Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten beigetragen.

2.2 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Beteiligten berücksichtigt?

Die Zusammenstellung der Anregungen der Beteiligten (s. **Anlage 1**) stellt einen Überblick darüber dar, welche Anregungen aufgrund der Erörterung mit den Beteiligten am 08.11.2012 Berücksichtigung fanden und über welche ein Einvernehmen mit den Beteiligten nicht erzielt werden konnte. Näheres zu konkreten Anregungen ist den Kapiteln 2.2, 2.4 und 3 der Vorlage zu entnehmen.

Von den 42 Einzelanregungen, welche im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eingegangen sind, beziehen sich neun Anregungen auf die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht (Landesbetrieb Wald und Holz 02 und 03; Stadt Iserlohn 05; Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV – 02, 03 und 05 sowie Naturschutzverbände 05 bis 07).

Der Landesbetrieb Wald und Holz (WuH) vertritt die Auffassung, dass die durch die Steinbrucherweiterung in Anspruch genommenen Flächen nicht größtenteils, sondern nur teilweise durch Kyrill geschädigt wurden (WuH 02). Ebenso vertritt er die Auffassung, dass in der zusammenfassenden Bewertung auch der Verlust der Waldbereiche zu nennen sei. Die Bezirksregierung hat hierzu zugesagt, die vom Landesbetrieb vorgeschlagenen Formulierungen für das weitere Verfahren anzupassen. Auf der Basis dieser Zusage wurde „Einvernehmen“ erzielt.

In den Einzelanregungen LANUV 02 und 05 wird darum gebeten, im Umweltbericht Hinweise zu Prüfungen bzw. Prüfaufträge für die nachfolgende Fachplanung zu geben. Im Rahmen der Erörterung wurde hierzu einvernehmlich festgestellt, dass dies nicht Aufgabe der im Rahmen dieser Regionalplanänderung durchzuführenden Umweltprüfung ist.

In seiner Anregung 03 weist das LANUV auf das potentielle Vorkommen bestimmter Fledermausarten hin und regt an, diese im nachfolgenden Verfahren entsprechend zu kartieren. Hierzu wurde Einvernehmen erzielt. Gleiches gilt sinngemäß für die Anregung 05 der Stadt Iserlohn, welche auf das Rotmilanrevier hingewiesen hat. Auch hier wurde einvernehmlich verabredet, dass die Stadt Iserlohn diese Hinweise im Verlaufe des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens erneut anbringt.

Kein Einvernehmen wurde zu den Anregungen der Naturschutzverbände 05 bis 07 erzielt. Zum Umgang mit diesen Anregungen wird auf Kapitel der 3.4 der Begründung verwiesen.

2.3 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit berücksichtigt?

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde und dem Märkischen Kreis vom 23.04.2012 bis zum 25.06.2012 öffentlich ausgelegt, nachdem Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt Nr. 14 der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.04.2012 öffentlich bekannt gemacht worden waren. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen bezogen sich nicht auf die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht. Näheres ist dem Kapitel 2.2 der Begründung zu entnehmen.

3 Aus welchen Gründen wurden geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt?

Wie im Umweltbericht geschildert, sollen durch diese Regionalplanänderung die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs geschaffen werden. Aus diesem Grund sind neben der Einstellung der Abgrabungs-

tätigkeit mögliche Planalternativen der näheren Umgebung von vornherein eingeschränkt. Ein möglicher Neuaufschluss in der näheren Umgebung ist angesichts der Gegebenheiten der Lagerstätte nicht möglich.

Da der Steinbruchbetreiber nach seinen eigenen Angaben nur über diesen Kalksteinbruch verfügt, kommt für ihn nur eine Erweiterung des bestehenden Standorts in Betracht. Aufgrund der lokalen Lagerstätten- und Standortgegebenheiten kann diese Erweiterung nur in östliche Richtung vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund bleibt neben der beschriebenen Erweiterung des Steinbruchs als Alternative nur die Einstellung der Rohstoffgewinnung und somit die Schließung des Betriebes übrig.

4 Welche Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen?

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Kapitel 7 des Umweltberichts dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplans als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Fachplanungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung in diesen Verfahren sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Fachplanungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.